

Erläuterungen zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung

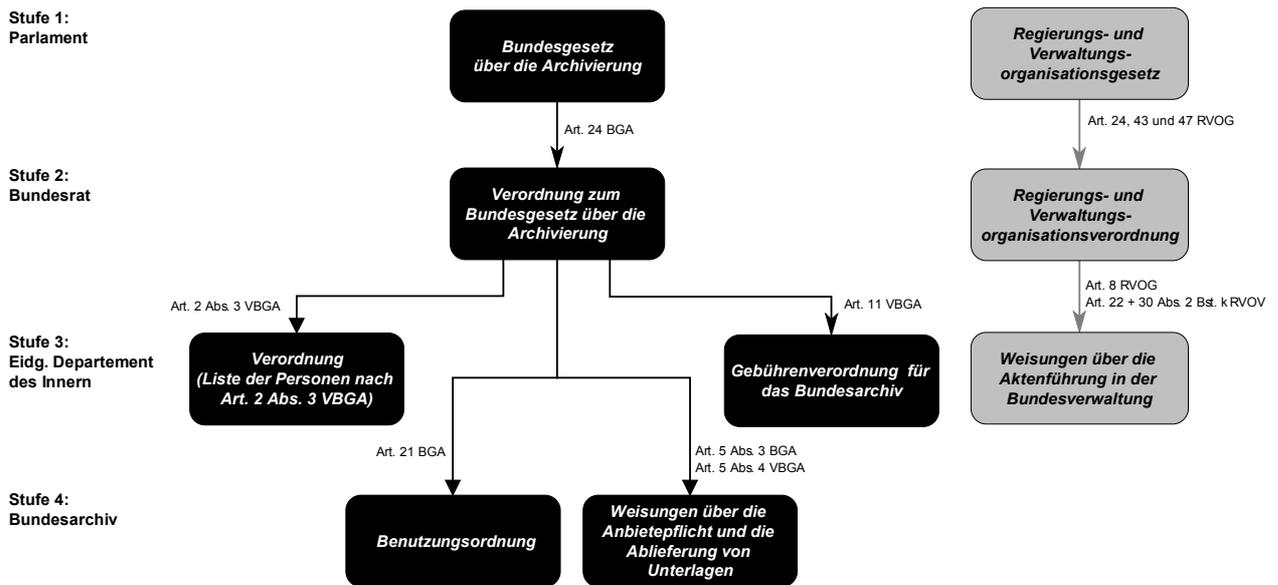
1. Einleitung	3
2. Zielpublikum	5
3. Ziel der Verordnung	6
4. Die Regelungen im Einzelnen	8
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1-3)	8
Art. 1 Gegenstand	8
Art. 2 Geltungsbereich	8
Art. 3 Nachvollziehbarkeit	9
2. Kapitel: Sicherung der Unterlagen (Artikel 4-9)	9
Art. 4 Eintritt der Anbietepflicht	10
Art. 5 Modalitäten der Anbietepflicht und der Ablieferung für anbietepflichtige Stellen	10
Art. 6 Ermittlung der Archivwürdigkeit	11
Art. 7 Selbständige Archivierung	12
Art. 8 Sicherstellung der einheitlichen Archivierungspraxis	13
Art. 9 Vertragliche Verpflichtung bei privatrechtlichen Auftragsverhältnissen	13
3. Kapitel: Zugänglichkeit des Archivguts (Artikel 10-22)	13
1. Abschnitt: Allgemeines (Artikel 10-12)	14
Art. 10 Grundsätze	14
Art. 11 Gebühren	14
Art. 12 Findmittel	15
2. Abschnitt: Schutzfristen (Artikel 13-14)	15
Art. 13 Berechnung der Schutzfrist	15
Art. 14 Verlängerte Schutzfrist	16
3. Abschnitt: Eingabe an die Behörden (Artikel 15-16)	17
Art. 15 Gesuche um Einsichtnahme allgemein	18
Art. 16 Gesuche um Einsichtnahme während der verlängerten Schutzfrist nach Artikel 11 des Gesetzes	18
4. Abschnitt: Entscheidung der Behörde (Artikel 17-19)	18
Art. 17 Verfügungsberechtigung der Behörde	18
Art. 18 Bewilligung der Einsicht während der Schutzfristen	19
Art. 19 Auflagen und Bedingungen	19

5. Abschnitt: Datenschutz; Verfahren (Artikel 20-22)	20
Art. 20 Auskunftsrecht	20
Art. 21 Bestreitungsvermerk	20
Art. 22 Verfahren bei Verweigerung der Einsichtnahme und Auskunft	20
4. Kapitel: Gewerbliche Nutzung des Archivguts (Artikel 23-25)	21
Art. 23 Gewerbliche Nutzung von Archivgut durch das Bundesarchiv	21
Art. 24 Übertragung von Rechten an Archivgut zur gewerblichen Nutzung	21
Art. 25 Ausnahme von der Unveräußerlichkeit von Archivgut	22
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Artikel 26-28)	22
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	22
Art. 27 Änderungen bisherigen Rechts	23
Art. 28 Inkrafttreten	23

1. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen zur Archivierung auf Bundesebene finden sich zur Hauptsache im neuen Bundesgesetz über die Archivierung (BGA). Notwendig sind jedoch noch verschiedene Ausführungserlasse.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine entsprechende Übersicht:



- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (RVOV)
- Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (BGA)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA)

Mit dem neuen Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung ist eine zeitgemässe Rechtsgrundlage für die Archivierung als Bundesaufgabe geschaffen worden, welche das bisherige Reglement vom 15. Juli 1966 für das Bundesarchiv ablöst. Die Referendumsfrist ist am 15. Oktober 1998 unbenutzt verstrichen. Das Gesetz und die Ausführungsverordnung sollen am 1. Oktober 1999 gleichzeitig in Kraft treten.

Das Bundesgesetz über die Archivierung regelt die Grundzüge der Sicherung und der Vermittlung des Archivgutes an die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Persönlichkeits- und des Staatsschutzes sowie auch der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Gesetz und Verordnung müssen daher im Zusammenhang mit der breiteren Thematik der Verwaltungstransparenz gesehen werden.

Die Bedeutung des Gesetzes wie auch der Verordnung ergibt sich einerseits aus den Zugangsrechten, andererseits aus den Schutzbestimmungen (Schutzfristen, Recht auf Bestreitungsver-

merk). Die Erlasse regeln somit die Informationsrechte einer breiten Öffentlichkeit über das Verwaltungshandeln.

In der Botschaft vom 26. Februar 1997 zum Gesetz wurde an zahlreichen Stellen darauf hingewiesen, wie die Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes zu konkretisieren und zu veranschaulichen hat. Auch im Gesetz selbst finden sich verschiedene Hinweise auf die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Die Verordnung folgt dem Aufbau des Gesetzes und umfasst achtundzwanzig Artikel, aufgeteilt in fünf Kapitel sowie 3 Anhänge. Für die bessere Übersicht wird bei den einzelnen Artikeln auf die entsprechenden Gesetzesnormen verwiesen.

2. Zielpublikum

Die vorliegenden Erläuterungen sollen als Arbeits- und Orientierungshilfe für das Zielpublikum des Bundesgesetzes über die Archivierung und der dazugehörigen Verordnung dienen.

Das Zielpublikum setzt sich aus den folgenden vier Gruppen zusammen:

Die erste Gruppe umfasst die archivierungspflichtigen Stellen. Sie lassen sich unterteilen in anbieterpflichtige und in selbständig archivierende Stellen. Diese Gruppe schliesst sowohl zentrale wie dezentrale Verwaltungsstellen als auch weitere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, ein. Grundsätzlich steht diesen Stellen auch die Entscheidungskompetenz bei Gesuchen um Einsichtnahme in das von ihnen erstellte oder empfangene Archivgut während der Schutzfrist zu.

Als zweite Gruppe sprechen das Gesetz und die Verordnung die Benutzerinnen und die Benutzer des Archivguts an. Namentlich das Dritte Kapitel der Verordnung, dasjenige über die Zugänglichkeit des Archivguts und die Einsichtsmodalitäten, richtet sich vornehmlich an diese Gruppe. Hier wird schon auf Gesetzesstufe unterschieden zwischen Einsichtnahme durch die abliefernden Stellen einerseits und durch Dritte andererseits.

Zur dritten Gruppe des Zielpublikums zählen alle natürlichen oder juristischen Personen, welche aufgrund eines Übernahmevertrages ihre Privatarchive dem Schweizerischen Bundesarchiv übergeben oder zur Verfügung stellen.

Die vierte Gruppe schliesslich umfasst die Mitarbeitenden des Schweizerischen Bundesarchivs. Gesetz und Verordnung stecken den Rahmen ihrer Tätigkeit ab und umschreiben ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Die Kantone gehören nicht zu den Adressaten des Gesetzes, auch wenn sie Unterlagen erstellen, welche im Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben des Bundes entstehen. Solche Unterlagen werden nach kantonalen Erlassen archiviert. Vorbehalten ist eine spezialgesetzliche Regelung in einem Bundesgesetz.

3. Ziel der Verordnung

Das Ziel der Verordnung - sowie auch des Gesetzes - besteht darin, die Sicherung, die Bewertung, die Erschliessung, die Vermittlung und die Auswertung von Unterlagen auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die zentralen und dezentralen Verwaltungsstellen sowie auf die weiteren Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzungsaufgaben des Bundes erfüllen.

Die Verordnung sieht schliesslich eine klare Regelung der gewerblichen Nutzung des Archivgutes vor.

All dies wird in der Verordnung wie folgt umgesetzt:

- **Aktenführungspflicht:**

Mit einer einheitlichen und systematischen Aktenführungspflicht will man erreichen, dass alle in den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung fallenden archivierungspflichtigen Stellen vergleichbare Unterlagenbestände schaffen, welche eine einheitliche Bewertung und Archivierung ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um Akten im weitesten Sinn handelt und dass der Begriff „Unterlagen“ immer ein Kollektiv von Dokumenten und Informationen umfasst, welche zusammen den Ablauf eines Geschäfts dokumentieren. Der moderne Begriff „Unterlagen“ ist medienunabhängig, d.h. er umfasst alle möglichen Informationsträger.

Für diejenigen Stellen, die im Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung aufgeführt sind, gelten zudem die Weisungen vom 1. August 1999 des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aktenführung in der Bundesverwaltung.

- **Anbiete- bzw. Archivierungspflicht:**

Die Anbietepflicht erfasst alle zum Geltungsbereich der Verordnung gehörenden Stellen, soweit sie nach Gesetz ihre Unterlagen nicht selbständig archivieren. Das neue System basiert darauf, dass die anbietepflichtigen Stellen aus eigener Initiative und Verantwortung ihre Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten. Entsprechend haben die selbständig archivierenden Stellen eine analoge Pflicht, ihre Unterlagen zu archivieren.

- **Einheitliche Kriterien der Archivwürdigkeit:**

Die Archivwürdigkeit wird vom Bundesarchiv nach einheitlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit den aktenproduzierenden Stellen beurteilt; in Zweifelsfällen gilt der Grundsatz „in dubio pro archivo“. Die Kriterien für die Bewertung der historisch-wissenschaftlichen Archivwürdigkeit werden vom Bundesarchiv festgelegt. Die Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Archivwürdigkeit stellt gemäss Artikel 7 Absatz 1 BGA die Kernkompetenz des Bundesarchivs dar. Grundsätzlich gelten sie für alle archivierungspflichtigen Stellen, die vom Gesetz erfasst werden, das heisst auch für die selbständig archivierenden Stellen.

- **Regelung der Zugänglichkeit des Archivguts, namentlich der Einsichtnahme während und nach Ablauf der Schutzfristen:**

Mit der Archivierung von Unterlagen findet eine Zweckänderung derselben statt: Der administrativ-rechtliche Zweck wandelt sich in einen wissenschaftlich-historischen um. Damit verlagern sich auch die Interessen: Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Staat und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wandelt sich zum Spannungsverhältnis Informationsrechte der Öffentlichkeit sowie Einzelner versus berechnigte Schutzinteressen des Staates wie auch Privater. Deshalb bedarf es für den Interessenausgleich spezieller Regelungen. Dies erklärt, weshalb einer der Schwerpunkte der Verordnung die Modalitäten der Einsichtnahme in das Archivgut und insbesondere den Zugang zum Archivgut während der gesetzlichen Schutzfristen betrifft.

- **Gewerbliche Nutzung des Archivguts**

Aufgrund der gesteigerten Nachfrage und im Sinne einer zeitgemässen, flexiblen, kostenbewussten und transparenten Verwaltungsführung werden schliesslich die Bedingungen für eine gewerbliche Nutzung des Archivguts durch das Bundesarchiv und durch Dritte festgelegt.

4. Die Regelungen im Einzelnen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1-3)

Art. 1 Gegenstand

Entsprechend den in Kapitel 3 erwähnten Zielen der Verordnung wird deren Gegenstand mit den Pflichten und Rechten der Unterlagen produzierenden Stellen, des Bundesarchivs sowie der Benutzerinnen und der Benutzer des Archivguts festgelegt (*Absatz 1*).

Im Interesse einer einheitlichen Archivierungspraxis des Bundes gelten die Bestimmungen der Verordnung, soweit nicht spezielle Regelungen (wie z.B. in Artikel 7) vorgesehen sind, sinngemäss auch für die selbständig archivierenden Stellen (*Absatz 2*).

Art. 2 Geltungsbereich

Im Interesse der Transparenz und Eindeutigkeit ist es notwendig und sinnvoll, spezielle Listen zum Geltungsbereich zu erlassen, welche als Anhänge 1 und 2 Bestandteil der Verordnung sind. Sie führen alle archivierungspflichtigen Stellen auf, soweit diese nicht bereits im Gesetz und in der Verordnung namentlich erwähnt sind (*Absatz 1 und 2*) oder durch die Definition der Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit übertragenen Bundesvollzugsaufgaben erfasst sind (*Absatz 3*).

Diese Anhänge werden vom Bundesrat verabschiedet. Aus Gründen der Flexibilität können sie vom Eidgenössischen Departement des Innern nach Anhörung der betroffenen Stellen ergänzt und verändert werden (*Absatz 4*).

Anhang 1 umfasst die zum Geltungsbereich gehörenden Bundesorgane nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b-d des Gesetzes, d.h. die zentralen Verwaltungsstellen. Diese sind deckungsgleich mit dem Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998. Hinzu kommen die dezentralen Verwaltungseinheiten, die Formationen der Armee, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie alle Eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen (*Absatz 1*).

Aufgrund der dynamischen Anpassung im Bereich der Flexibilisierung und Privatisierung von Bundesorganen erwies sich eine Erweiterung des Begriffs der autonomen Anstalten sowie eine abschliessende Aufzählung dieser Stellen als notwendig. Gemäss der in Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes festgeschriebenen Kompetenz des Bundesrats und entsprechend den Vorabklärungen mit den betroffenen Stellen wird zwischen selbständig archivierenden und anbietepflichtigen autonomen Anstalten und ähnlichen bundeseignenen Institutionen unterschieden (*Absatz 2*).

Die archivierungspflichtigen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von Artikel 1 Buchstabe h des Gesetzes werden in *Absatz 3* definiert. Massgebend sind folgende drei Elemente: "Übertragene Vollzugsaufgaben", "Hoheitliche Kompetenzen"

und "unmittelbare und umfassende Aufsicht des Bundes". Die Definition erwies sich als notwendig, weil es sich um einen dynamisch verändernden Adressatenkreis handelt, der nicht abschliessend abgrenzbar ist. Aus Praktikabilitätsgründen wird das Eidgenössische Departement des Innern in einer Verordnung die entsprechenden Personen bezeichnen. Unter diese Kategorie fallen beispielsweise die Stiftung Pro Helvetia sowie die Swisscom (in ihren hoheitlichen Funktionen, z. B. für die Grundversorgung Telekommunikation), soweit sie übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen.

Art. 3 Nachvollziehbarkeit

Hier werden die wichtigsten Ziele und Kriterien der Informationsverwaltung und der Aktenführung in den anbietepflichtigen Stellen aufgeführt, nämlich die Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit des Verwaltungshandelns aufgrund ihrer Unterlagen. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes hat das Bundesarchiv die Aufgabe, die anbietepflichtigen Stellen bezüglich der Organisation, Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung ihrer Unterlagen zu beraten. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes und auf die genannten Kriterien wird das Bundesarchiv Weisungen über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Bundesarchiv erlassen (*Absatz 1*).

Betreffend die in *Absatz 1* umschriebene Verpflichtung zur Bildung und Führung von archivfähigen Unterlagen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung einen weiteren Geltungsbereich als die in *Absatz 2* erwähnte Weisungen des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aktenführung hat. Letztere haben für Institutionen wie die Post und die Schweizerischen Bundesbahnen, die nicht im Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung erwähnt sind, keine Gültigkeit.

Während die Weisungen des Eidgenössischen Departement des Innern über die Aktenführung entsprechend den ihnen zugrundeliegenden Erlassen (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 und Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 Artikel 22 und 30 Absatz 2 Buchstabe k) nur für die eigentliche Bundesverwaltung gelten (nach Anhang der Verordnung vom 25. November 1998 zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz), erstreckt sich die Pflicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit ihrer Geschäftstätigkeit nach *Absatz 1* auf den erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes, also z.B. auch auf die Post und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB.

Denselben erweiterten Geltungsbereich haben auch die Weisungen des Bundesarchivs über die Anbietepflicht und Ablieferung nach Artikel 5 Absatz 4.

2. Kapitel: Sicherung der Unterlagen (Artikel 4-9)

Eines der Grundanliegen der Archivierung besteht in der Sicherung der Unterlagen. Diese Aufgabe teilt das Bundesarchiv mit den anbietepflichtigen und den selbständig archivierenden Stellen. Für die anbietepflichtigen, d.h. nicht selbständig archivierenden Stellen

sind Eintritt und Modalitäten der Anbietepflicht und der Ablieferung zu regeln (Artikel 4 und 5). Weil die gesetzlichen Bestimmungen auch von den selbständig archivierenden Stellen einzuhalten sind, besteht hier ein besonderer Regelungsbedarf betreffend die selbständige Archivierung und Sicherstellung der einheitlichen Archivierungspraxis (Artikel 7 und 8). Die Grundsätze für die Ermittlung der Archivwürdigkeit (Artikel 6) gelten für die anbietepflichtigen und die selbständig archivierenden Stellen.

Art. 4 Eintritt der Anbietepflicht

Gemäss Artikel 6 des Gesetzes sind Unterlagen dann dem Bundesarchiv anzubieten, wenn sie nicht mehr ständig benötigt werden. Dieses allgemeine Kriterium für den Eintritt der Anbietepflicht wird hier primär funktional und subsidiär zeitlich so umschrieben, dass Unterlagen dann anzubieten sind, wenn kein häufiger, regelmässiger Gebrauch mehr gemacht wird von ihnen, spätestens jedoch 10 Jahre nach dem letzten Aktenzuwachs. Mit dieser Regelung soll einerseits eine rationelle Verwaltungsführung und andererseits eine kontinuierliche und frühzeitige Archivierung erleichtert bzw. das Risiko von Überlieferungslücken minimiert werden (*Absatz 1*).

In besonderen Fällen kann diese Frist auf begründetes Begehren hin verlängert werden (z. B. bei Unterlagen von Bauten und Anlagen die noch in Betrieb sind) (*Absatz 2*).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die anbietepflichtigen Stellen im Rahmen von Artikel 14 des Gesetzes grundsätzlich auch nach Anbietung und Ablieferung ihrer Unterlagen unabhängig von der Schutzfrist jederzeit Einsicht in diese nehmen können.

Besondere Kategorien von Unterlagen, insbesondere staatsvertragliche Vereinbarungen, Unterlagen, deren Schutz und Sicherheit anders nicht gewährleistet werden kann oder bei denen eine spätere Archivierung zu Informationsverlusten oder erheblichem Mehraufwand führen würde, sind im Interesse einer systematischen und effizienten Sicherung unmittelbar nach Ausfertigung bzw. Unterzeichnung oder Ratifikation anzubieten bzw. abzuliefern. Bei Staatsverträgen und anderen internationalen Vereinbarungen erfolgt die Ablieferung der Originalurkunden zwecks zentraler und systematischer Erfassung aller staatsvertraglichen Verpflichtungen an die Direktion für Völkerrecht, die sie anschliessend an das Bundesarchiv weiterleitet (*Absatz 3*).

Einzelheiten werden in den Weisungen über die Anbietepflicht und Ablieferung von Unterlagen an das Bundesarchiv geregelt.

Art. 5 Modalitäten der Anbietepflicht und der Ablieferung für anbietepflichtige Stellen

Es obliegt den anbietepflichtigen Stellen, die Unterlagen so aufzubereiten, d.h. zu ordnen und zu verzeichnen, dass sie vom Bundesarchiv ohne weiteres bewertet und im Falle ihrer Archivwürdigkeit möglichst in ihrer vorarchivischen Struktur archiviert werden können. Grundlage für diese Aufbereitung bildet eine systematische Aktenführung, insbesondere ein adäquates Ordnungssystem der anbietepflichtigen Stellen gemäss Artikel 3 der Verordnung und gemäss den Weisungen über die Aktenführung vom 1. August 1999 des Eidgenössischen Departements des Innern (*Absatz 1*).

Im Hinblick auf die Bewertung, d.h. die Ermittlung der Archivwürdigkeit, bezeichnet die anbietende Stelle dem Bundesarchiv gleichzeitig, welche Unterlagen aus ihrer, d.h. aus rechtlicher und administrativer Sicht archivwürdig sind (*Absatz 2*), und im Hinblick auf die spätere Benutzung des Archivguts meldet sie dem Bundesarchiv Bedürfnisse nach besonderen, d.h. verlängerten Schutzfristen für ganze Kategorien von Archivgut gemäss Artikel 12 Absatz 1 und für Einzelfälle gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes (*Absatz 3*). Diese Regelung geht davon aus, dass die aktenproduzierende Stelle in der Regel die anzubietenden Unterlagen, deren administrativen und juristischen Stellenwert sowie die damit verbundenen Schutzbedürfnisse am besten kennt.

Auch hier werden die Einzelheiten in den Weisungen über die Anbietepflicht und Ablieferung geregelt (*Absatz 4*).

Art. 6 Ermittlung der Archivwürdigkeit

Die Archivwürdigkeit von Unterlagen wird stets in Zusammenarbeit zwischen den Unterlagen produzierenden Stellen und dem Bundesarchiv ermittelt. Der Vorschlag der produzierenden Stellen beruht auf rechtlichen und administrativen Kriterien (z.B. in einem Gesetz vorgesehene Aufbewahrungsfristen, rechtliche und administrative Erfordernisse für eine Wiederverwendung), die Bewertung des Bundesarchivs stützt sich auf historisch-wissenschaftliche und archivfachliche Kriterien, d.h. im wesentlichen auf die Bedeutung der Unterlagen für den gesamt-gesellschaftlichen Prozess und für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung sowie auf die gesetzlichen Kompetenzen der produzierenden Stelle (*Absatz 1*).

Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Unterlagen archiviert, es gilt der Grundsatz "in dubio pro archivo", da die Vernichtung irreversibel, die Aufbewahrung hingegen reversibel ist (*Absatz 2*).

Unabhängig davon, ob eine Stelle selbständig archiviert oder ihre Unterlagen dem Bundesarchiv anbietet, werden die Kriterien zur historisch-wissenschaftlichen und archivfachlichen Bewertung vom Bundesarchiv vorgegeben, damit eine einheitliche Archivierungspraxis gewährleistet wird (vgl. Botschaft vom 26. Feb. 1997, BBl 1997 II S. 956 und 957). Die Festlegung der Kriterien zur Ermittlung der Archivwürdigkeit stellt gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes ein Kernkompetenz des Bundesarchivs dar.

In einem erstem Schritt sind die anbietenden Stellen verpflichtet, ihre Unterlagen auf ihre rechtliche und verwaltungsmässige Bedeutung hin zu prüfen und zuhanden des Bundesarchivs Vorschläge bezüglich deren Aufbewahrung auszuarbeiten. In einem zweiten Schritt nimmt das Bundesarchiv eine weitere Beurteilung aus historisch-wissenschaftlicher und archivfachlicher Sicht vor und entscheidet dann, ob die Unterlagen dauernd archiviert werden oder nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Unterlagen archiviert, es sei denn, das Bundesarchiv und die Unterlagen produzierende Stelle einigen sich auf deren Vernichtung. Bei den selbständig archivierenden Stellen legt das Bundesarchiv in Zusammenarbeit mit diesen die Grundsätze und Kriterien der Bewertung fest (*Absatz 3*).

Absatz 4 ist als Schutz für die anbietepflichtigen Stellen gedacht. Die anbietepflichtige Stelle soll nicht ungebührlich lange im Ungewissen gehalten werden, ob sie die angebotenen Unterlagen abliefern muss/kann oder nicht, bzw. ob sie sie selbst aufbewahren muss oder vernichten kann. Deshalb soll das Bundesarchiv in der Regel innert Jahresfrist über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden. Die Frist kann verlängert werden, wenn das Bundesarchiv begründet darlegen kann, dass eine Bewertung innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.

Art. 7 Selbständige Archivierung

Gemäss dem Konzept des Gesetzes und der Verordnung sowie entsprechend der bisherigen Regelung wird auf eine physische Zentralisierung der Archive aller Bundesorgane verzichtet. Vereinheitlicht werden sollen nur die Grundsätze der Archivierung und Vermittlung der Unterlagen des Bundes.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes archivieren deshalb die Schweizerische Nationalbank und die vom Bundesrat bezeichneten, d.h. die in Anhang 2 der Verordnung unter dieser Bezeichnung aufgeführten autonomen Anstalten und ähnlichen bundeseigenen Institutionen, ihre Unterlagen selbständig (*Absatz 1*).

Den Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, und den Eidg. Rekurs- und Schiedskommissionen steht ein Wahlrecht zwischen selbständiger Archivierung oder Anbietung bzw. Ablieferung ihrer Unterlagen an das Bundesarchiv zu (*Absatz 2*).

Für den Fall, dass sie selbständig archivieren wollen, müssen sie darlegen, dass sie die Voraussetzungen gemäss den Grundsätzen des Gesetzes und der Verordnung erfüllen, dass heisst dass sie eine systematische, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftstätigkeit gewährleistende Bildung von Unterlagen, Ressourcen zu deren Sicherung, Aufbewahrung, Erschliessung und Vermittlung garantieren können (vergleiche dazu auch Artikel 8) (*Absatz 3*).

Die Absichtserklärung zur selbständigen Archivierung wird vom Bundesarchiv unter den erwähnten, in Artikel 8 definierten Voraussetzungen quittiert (*Absatz 3*), und die dementsprechend selbständig archivierenden Stellen erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbereich die gleichen Aufgaben wie die anbietepflichtigen Bundesstellen (*Absatz 5*).

Falls sich die Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllenden weiteren Personen des öffentlichen und privaten Rechts nicht für eine selbständige Archivierung entscheiden, unterstehen sie der Anbietepflicht an das Bundesarchiv mit entsprechender Kostenfolge (*Absatz 4*).

Mit dieser Regelung soll einerseits die angestrebte Rechtsvereinheitlichung und andererseits eine grösstmögliche Handlungsfreiheit der autonomen Anstalten und weitere Bundesvollzugsaufgaben erfüllenden Personen und Institutionen erreicht werden.

Art. 8 Sicherstellung der einheitlichen Archivierungspraxis

Zur Sicherstellung der einheitlichen Archivierungspraxis treffen selbständig archivierende Stellen mit dem Bundesarchiv eine Vereinbarung über die Bildung der Unterlagen, deren Sicherung, Aufbewahrung und Vermittlung. Diese Vereinbarung schliesst die notwendigen Massnahmen in personeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht ein (*Absatz 1*).

Einen Sonderfall stellt die Schweizerische Nationalbank dar. Einerseits archiviert sie ihre Unterlagen nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes a priori, d.h. ohne Ermächtigung des Bundesrats, selbständig und untersteht deshalb nicht der Vereinbarungspflicht mit dem Bundesarchiv. Andererseits gehört sie nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes zu dessen Geltungsbereich und unterliegt darum den Grundsätzen des Gesetzes.

Damit das Bundesarchiv eine einheitliche Archivierungspraxis gewährleisten kann, hat es auch die Befugnis, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der selbständig archivierenden Organe zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der verwahrten Unterlagen zu machen (*Absatz 2*).

Die selbständige Archivierung kann widerrufen werden, wenn die Archivierungspflicht nicht oder nicht gemäss den Grundsätzen des Gesetzes befolgt wird. In denjenigen Fällen, in denen der Bundesrat (in Anhang 2) die selbständige Archivierung verfügt hat, kann das Bundesarchiv den Widerruf beantragen. In den andern Fällen, in denen das Bundesarchiv der selbständigen Archivierung zugestimmt hat, kann es die Zustimmung in eigener Kompetenz widerrufen (*Absatz 3*).

Beim Widerruf werden die Kosten für die Übernahme, die weitere Archivierung und die Wiedergutmachung allfällig aufgetretener Schäden von der Stelle getragen, welche die Unterlagen produziert hat (*Absatz 4*).

Art. 9 Vertragliche Verpflichtung bei privatrechtlichen Auftragsverhältnissen

Wenn private Personen aufgrund eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses Aufgaben des Bundes erfüllen, fallen im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses Unterlagen an, welche der Archivierungspflicht unterstehen. Die Bildung der Unterlagen und die Anbieterpflicht müssen von der Bundesstelle, die den Auftrag erteilt, bereits bei Vertragsabschluss nach Absprache mit dem Bundesarchiv geregelt werden.

3. Kapitel: Zugänglichkeit des Archivguts (Artikel 10-22)

Die Bestimmungen des dritten Kapitels konkretisieren die Artikel 9 – 16 des Gesetzes und versuchen, die möglichen Zielkonflikte zwischen Persönlichkeitsschutz, Geheimhaltungsrecht und -anspruch einerseits sowie dem Benutzungs- und Einsichtsrecht und der historisch-wissenschaftlichen Forschung andererseits zu lösen. Die Schutzfristen und deren Relativierung bilden die zentralen Regelungen, um allfällig divergierenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Der Aufbau dieses Kapitels ist adressatenorientiert gestaltet: Die Bestimmungen richten sich einerseits an die Benutzerinnen und Benutzer des Bundesarchivs (dritter Abschnitt: "Eingaben an die Behörde"), andererseits an die Behörde als Entscheidungsträgerin (vierter Abschnitt: "Entscheid der Behörde"). Der erste ("Allgemeines"), zweite ("Schutzfristen") und der fünfte Abschnitt ("Datenschutz und Verfahren") richten sich an beide Adressatenkreise.

1. Abschnitt: Allgemeines (Artikel 10-12)

Art. 10 Grundsätze

Grundsätzlich besteht nach Ablauf der Schutzfristen ein umfassendes Einsichtsrecht in das Archivgut. Es ist von zentraler Bedeutung für ein zeitgemässes, publikums- und dienstleistungsorientiertes Archivverständnis, dies in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes ausdrücklich festzuschreiben (*Absatz 1*).

Damit das Recht auf Einsichtnahme in das Archivgut wahrgenommen werden kann, umfasst es nicht nur die Einsicht in die archivierten Unterlagen selber, sondern auch die Konsultation von Findmitteln. Es umfasst auch einen Anspruch auf Reproduktion des Archivguts. Die Reproduktionsart muss konservatorisch unbedenklich sein, und die Reproduktionskosten gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer. Von der Einsichtnahme zu unterscheiden sind die Wiedergabe und die Weiterverwertung von gewonnenen Informationen. Dies deshalb, weil bei der Einsichtnahme grundsätzlich keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Hingegen ist dies sehr wohl bei der Wiedergabe und Weiterverwertung von Informationen möglich. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Archivierungsgesetzes, so dass lediglich auf die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes verwiesen wird. Gemeint sind hier einerseits der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (z.B. nach ZGB: „Schutz der Ehre“), andererseits der strafrechtliche Schutz (z.B. nach StGB 173 ff: „Schutz gegen Ehrverletzung“; StGB 261^{bis}: „Schutz gegen Rasismus“) sowie die öffentlich- und privatrechtlichen Geheimhaltungspflichten (z.B. Berufs- und Geschäftsgeheimnisse) (*Absatz 2*).

Art. 11 Gebühren

Das Recht und die Möglichkeit, Archivgut des Bundes einzusehen, sind von hoher staatspolitischer Bedeutung, erlauben bzw. unterstützen sie doch eine nachträgliche Kontrolle des Verwaltungshandelns und damit demokratische Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Deshalb wird ausdrücklich festgehalten, dass die Grunddienste des Bundesarchivs - und analog diejenigen der selbständig archivierenden Stellen - unentgeltlich sind. Unter Grunddiensten wird nicht nur das Gewähren der Einsicht selbst, d.h. in der Regel das Vorlegen der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Bundesarchivs verstanden, sondern auch die meist unentbehrliche Unterstützung der Benutzenden beim Ermitteln der Unterlagen, d.h. die Beratung über die Quellenlage, die Vorlage und Erläuterung der Findmittel u.s.w. Diese Unterstützung erfolgt als Grunddienstleistung unentgeltlich, soweit dies mit einer rationellen Verwaltungsführung vereinbar ist, d.h. in einem vom Bundesarchiv zu bestimmenden Zeitrahmen (*Absatz 1*).

Zusätzliche Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenverordnung, welche das Eidgenössische Departement des Innern erlässt, berücksichtigt die Kostenelemente Zeitaufwand des Personals und allfällige Materialauslagen (*Absatz 2 und 3*).

Art. 12 Findmittel

Findmittel sind zur Ermittlung von Archivgut frei zugänglich und können vom Bundesarchiv zu diesem Zweck erstellt und publiziert werden (*Absatz 1*). Es handelt sich dabei um Dokumente in gedruckter oder anderer Form, die dazu dienen, in aufzählender oder beschreibender Weise die Gesamtheit eines Archivbestandes festzuhalten, damit den Benutzer/innen der Zugang zum Archivgut ermöglicht wird (*Absatz 2*). Zugänglichkeit und gegebenenfalls die Publikation der Findmittel sind an diesen Zweck, d. h. an die Ermittlung des Archivguts, gebunden.

Der freie Zugang zu den gedruckten und ungedruckten Findmitteln ist für die Benutzer/innen unerlässlich, um in Erfahrung zu bringen, welche Unterlagen im Bundesarchiv zu ihren Fragestellungen vorhanden sind.

Das Bundesarchiv und die selbständig archivierenden Stellen stellen Findmittel in Form von Registern, Inventaren, Registraturplänen, Karteien, Dateien, Listen und Ablieferungsverzeichnissen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine selbstverständliche archivische Kernaufgabe.

Handelt es sich jedoch um Findmittel mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, können sie während der Schutzfrist nur im Bundesarchiv oder bei der jeweiligen selbständig archivierenden Stelle eingesehen, nicht aber publiziert werden. Vor Ablauf der Schutzfrist ist eine Publikation nur nach Massgabe der Artikel 11 und 13 des Gesetzes möglich (*Absatz 3*).

Damit soll verhindert werden, dass durch die Publikation von Findmitteln, die schon als solche besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten, die verlängerte Schutzfrist für die entsprechenden Unterlagen unterlaufen und somit persönliche Schutzinteressen verletzt werden.

2. Abschnitt: Schutzfristen (Artikel 13-14)

Art. 13 Berechnung der Schutzfrist

Da Archivgut in der Regel aus ganzen Dossiers oder anderen Einheiten besteht, die mehrere einzelne Dokumente beinhalten und ein Geschäft oder einen Vorgang als Ganzes dokumentieren, gilt die Schutzfrist sinnvollerweise im Normalfall nicht für ein einzelnes Dokument, sondern für ein ganzes Dossier oder Geschäft. Diese Regelung ist auch aus Praktikabilitätsgründen erforderlich (*Absatz 1*).

Aus denselben Gründen und entsprechend Artikel 10 des Gesetzes bemisst sich die Schutzfrist in der Regel nach dem Datum, und zwar nur nach der Jahreszahl des jüngsten

Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers. Dies bedeutet z.B., dass ein Dossier, das der allgemeinen 30-jährigen Schutzfrist untersteht und dessen jüngstes Dokument am 21. Januar 1969 datiert ist, am 1. Januar 2000 frei zugänglich wird. Damit die Schutzfrist durch die aktenproduzierende Behörde nicht ungebührlich verlängert werden kann, wird zudem präzisiert, dass nachträglich beigefügte Dokumente ohne Belang für den durch das Dossier dokumentierten Vorgang, z. B. Mutationsmeldungen (wie Adressänderungen, Todesanzeigen etc.) oder Zeitungsausschnitte für die Fristberechnung nicht zählen (*Absatz 2*).

Entsprechend der bisherigen Praxis und der parlamentarischen Beratung des Gesetzes kann die zuständige Behörde, d.h. das Bundesarchiv, die aktenproduzierende oder die selbständig archivierende Stelle, unter bestimmten Voraussetzungen Unterlagen freigeben, die noch in die Schutzfrist hineinreichen. Diese Bedingungen sind dann erfüllt, wenn:

- a) die Nachforschung sich im wesentlichen auf Dokumente ausrichtet, die ausserhalb der Schutzfrist datiert sind, sich aber in Dossiers befinden, deren oft lange Laufzeit in die Sperrfrist hineinreicht, oder wenn
- b) die kontextbezogene Quellenkritik, d.h. die historisch-kritische Analyse der einzelnen Dokumente in ihrem Entstehungszusammenhang, die Einsicht in das ganze Dossier erfordert (*Absatz 3*).

Mit dieser Bestimmung soll die historisch-wissenschaftliche Benutzung des Archivguts erleichtert werden, ohne dass berechnigte Schutzinteressen verletzt werden. Das Bundesarchiv kann in diesem Fall von den Benutzerinnen und Benutzern die Unterzeichnung einer Erklärung verlangen, wonach sie die in der Schutzfrist liegenden Dokumente nicht auswerten.

Art. 14 Verlängerte Schutzfrist

Zunächst wiederholt dieser Artikel die Bestimmungen des Gesetzes über die 50-jährige verlängerte Schutzfrist für Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes enthält. Zudem wird auf die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Verkürzung oder Verlängerung dieser Schutzfrist hingewiesen (*Absatz 1*).

Sodann werden die weiteren Beschränkungen der Einsichtnahme nach Artikel 12 des Gesetzes rekapituliert.

Es wird unterschieden zwischen einer verlängerten Schutzfrist für bestimmte Kategorien von Archivgut nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes und einer solchen im Einzelfall nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes. Zudem wird präzisiert, dass die verlängerte Schutzfrist für ganze Kategorien von sachbezogenem Archivgut insgesamt in der Regel 50 Jahre beträgt. Verlängerte Schutzfristen im Einzelfall nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes können hingegen mehr als 50 Jahre dauern, müssen aber zeitlich befristet sein. Die verlängerten Schutzfristen können nur im Einzelfall über 50 Jahren hinaus ausgedehnt werden, sei das nun für sachbezogenes Archivgut nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes oder für personenbezogenes Archivgut nach Artikel 11 des Gesetzes. Nach

Artikel 12 des Gesetzes muss aber jede verlängerte Schutzfrist zeitlich befristet sein (*Absatz 2*).

Ein wichtiges Anliegen der Verordnung und der rechtsstaatlichen Transparenz liegt in der Konkretisierung und Präzisierung des in Artikel 12 des Gesetzes festgeschriebenen abstrakten Kriteriums des „überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interesses“ gegen die Einsichtnahme, das eine Verlängerung der Schutzfrist rechtfertigen kann (*Absatz 3 und 4*).

Was das überwiegende schutzwürdige öffentliche Interesse betrifft, sind verlängerte Schutzfristen nur möglich, wenn eine Akteneinsicht auch nach 30 Jahren noch geeignet ist:

- a) die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, d.h. vor allem im Bereich der Landesverteidigung und des Staatsschutzes;
- b) die internationalen Beziehungen oder diejenigen zwischen Bund und Kantonen dauernd zu beeinträchtigen, d.h. vor allem im Bereich der Aussenpolitik; oder
- c) die Handlungsfähigkeit des Bundesrats schwerwiegend zu beeinträchtigen, d.h. zum Schutz des Kollegialitätsprinzips konkret für Unterlagen über die Meinungsbildung des Bundesrates, insbesondere für Verhandlungsprotokolle (*Absatz 3*).

Das überwiegende schutzwürdige private Interesse, das eine Verlängerung der Schutzfrist rechtfertigen kann, wird insbesondere – d.h. nicht ausschliesslich – durch den Schutz des Berufs- und Fabrikationsgeheimnisses konkretisiert. Die privaten Interessen des Persönlichkeits- und Datenschutzes betreffen im wesentlichen personenbezogenes Archivgut und sind durch die für dieses geltende verlängerte 50-jährige Schutzfrist nach Artikel 11 des Gesetzes und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung abgedeckt (*Absatz 2, 3 und 4*).

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes und im Interesse der Transparenz werden die Bestände, d.h. die Kategorien von (sachbezogenem) Archivgut, die einer verlängerten 50-jährigen Schutzfrist unterliegen, im Anhang 3 der Verordnung abschliessend definiert, mit den erforderlichen Aktualisierungen jederzeit öffentlich zugänglich gemacht und periodisch publiziert. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Aktualisierung dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen (*Absatz 5*).

3. Abschnitt: Eingabe an die Behörden (Artikel 15-16)

Mit diesem Abschnitt will man den Einsichtswilligen auf eine einfache partnerorientierte Art darlegen, wie bei einem Gesuch um Einsichtnahme vorzugehen ist. Während für die Einsicht in Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen keine Begründung nötig ist, braucht es für die Einsichtnahme während der Schutzfristen (Artikel 9, 11, 12 und 13) ein begründetes Gesuch. Da differenzierte Bewilligungsvoraussetzungen zu beachten sind, muss das Gesuch mit den jeweils entsprechenden Angaben und Unterlagen beim Bundesarchiv oder bei der selbständig archivierenden Stelle eingereicht werden.

Art. 15 Gesuche um Einsichtnahme allgemein

Grundsätzlich kann die Einsichtnahme in das Archivgut mündlich oder schriftlich verlangt werden, d.h. das Verfahren soll möglichst formlos und einfach sein, insbesondere für Unterlagen ausserhalb der Schutzfrist, für die gemäss Artikel 10 Absatz 1 ein Recht auf Einsichtnahme besteht. Für komplexe und aufwendige Nachforschungen empfiehlt sich allerdings im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer eine schriftliche Anfrage an das Bundesarchiv (*Absatz 1*).

Lediglich Gesuche um Einsichtnahme während der Schutzfrist müssen schriftlich gestellt und begründet werden, da sie gegebenenfalls vom Bundesarchiv an die aktenproduzierende Stelle weitergeleitet werden müssen und Gegenstand einer Güterabwägung bilden (*Absatz 2*).

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes sind Unterlagen, welche bereits vor ihrer Ablieferung an das Bundesarchiv öffentlich zugänglich waren, auch weiterhin öffentlich zugänglich. Es ist an den Gesuchstellenden, gegebenenfalls den Nachweis zu erbringen, dass Unterlagen bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren, sofern dies nicht spezialgesetzlich geregelt ist (*Absatz 3*).

Art. 16 Gesuche um Einsichtnahme während der verlängerten Schutzfrist nach Artikel 11 des Gesetzes

Archivgut, welches nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt nach Artikel 11 des Gesetzes einer um 20 Jahre verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren.

Diese verlängerte Schutzfrist wird durchbrochen, wenn der Gesuchsteller die Einwilligung der betroffenen Person in die Einsichtnahme vorlegen kann, und sie kann vom zuständigen, d.h. dem der aktenproduzierenden Stelle vorgesetzten Departement durchbrochen werden, wenn die Gesuchstellenden eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie eine nicht personenbezogene Nachforschung betreiben. Die verlängerte Schutzfrist endet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen kann, dass die betroffene Person seit mehr als drei Jahren tot ist. Dieser Artikel bezieht sich nur auf Artikel 11 des Gesetzes und schliesst einen Schutz nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes nicht aus.

4. Abschnitt: Entscheid der Behörde (Artikel 17-19)

Art. 17 Verfügungsberechtigung der Behörde

Die Regelung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Einsichtnahme während der Schutzfristen ist ein Kernanliegen der Verordnung. Die zuständige Behörde für die Bewilligung der Einsichtnahme während der Schutzfrist ist nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes in den meisten Fällen die ablieferungspflichtige Stelle. Zur Vermeidung von Missverständnissen und konkurrierenden Zuständigkeiten wird hier präzisiert, dass sich die Verfügungsberechtigung der zuständigen Stelle nicht nur auf die von ihr erstellten,

sondern auch auf die von ihr empfangenen, d.h. auf alle von ihr verwalteten und abgelieferten Unterlagen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes erstreckt.

Art. 18 Bewilligung der Einsicht während der Schutzfristen

Dieser Artikel 18 dient der zuständigen Behörde als Richtlinie für die Behandlung von Gesuchen um Einsicht während der Schutzfristen.

In den in *Absatz 1 und 2* erwähnten Fällen muss die Behörde, das Bundesarchiv oder die selbständig archivierende Stelle der Einsichtnahme während der Schutzfrist zustimmen, in den Fällen gemäss *Absatz 3* steht der Behörde d.h. in der Regel der abliefernden Stelle, ein Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum wird abgesteckt durch zwingende gesetzliche Vorschriften einerseits und durch das Berücksichtigen von überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen andererseits. Es geht dabei jeweils um eine Abwägung zwischen den überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung einerseits und an der Einsichtnahme andererseits.

In all jenen Fällen, in denen nach *Absatz 3* ein Ermessensspielraum gegeben ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Bundesarchivs unter folgenden Voraussetzungen die Einsicht gewähren, nämlich wenn:

1. keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und
2. keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, oder
3. es sich um eine nicht-personenbezogene Nachforschung handelt. In diesem Fall obliegt der Entscheid nach Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes dem zuständigen, d.h. dem der aktenproduzierenden Stelle vorgesetzten Departement (*Absatz 3*).

Wird eine Bewilligung zur Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut während der Schutzfrist in Betracht gezogen, so gilt es zwischen einem reduzierten Schutzanspruch von sogenannten „Personen der Zeitgeschichte“ und demjenigen von „nicht öffentlich bekannten Zeitgenossen“ zu unterscheiden (vgl. Artikel 11; 12 Absatz 3; 13 Absatz 2 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts begründet das Wirken einer Person des öffentlichen Lebens in der Öffentlichkeit in der Regel kein entgegenstehendes privates Interesse im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wobei jedoch die Intimsphäre (im Unterschied zur Privatsphäre) in jedem Fall geschützt ist (*Absatz 4*).

Art. 19 Auflagen und Bedingungen

Den zuständigen Behörden steht gemäss Artikel 18 Absatz 3 bei Gesuchen um Einsicht in sensible Unterlagen ein Ermessensspielraum zu. Damit dieses Ermessen pflichtgemäss, flexibel und zugunsten der Benutzung ausgeübt werden kann, ohne dass berechtigte Schutzinteressen beeinträchtigt werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Einsichtnahme mit Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen. Als Beispiel werden das Nichtauswerten bestimmter Dossierteile und das Anonymisieren von Daten genannt (*Absatz 1*).

Im Sinne einer Eigenverantwortung der Einsicht nehmenden Personen für die Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen bei der Auswertung des eingesehenen Archivguts kann das Bundesarchiv eine entsprechende schriftliche Erklärung bzw. deren Unter-

zeichnung verlangen. Dies betrifft die Einsichtnahme in sensible und personenbezogene Unterlagen innerhalb der Schutzfristen (*Absatz 2*).

In besonderen Fällen, d.h. in Ausnahmefällen, in denen ein weitergehender Schutz notwendig ist, kann die Behörde zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interesse verlangen, dass ihr der Text vor der Veröffentlichung vorgelegt wird (*Absatz 3*).

5. Abschnitt: Datenschutz; Verfahren (Artikel 20-22)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts lösen formal die entsprechenden Bestimmungen über das Auskunftsrecht und die Berichtigung betreffend die an das Bundesarchiv abgelieferten Personendaten in Artikel 15 der Datenschutzverordnung ab, übernehmen inhaltlich aber weitgehend die Grundsätze der Datenschutzgesetzgebung bzw. definieren die archivspezifischen Abweichungen von dieser.

Art. 20 Auskunftsrecht

Die Regelung des Auskunftsrechts betreffend die im Bundesarchiv oder bei selbständig archivierenden Stellen archivierten Personendaten ist inhaltlich identisch mit derjenigen in Artikel 8 des Datenschutzgesetzes und verweist auf diese (*Absatz 1, 2 und 4*).

Die einzige Abweichung besteht darin, dass einem Auskunftsbegehren nicht stattgegeben wird, wenn es nicht mit einer rationellen Verwaltungsführung vereinbar ist oder die Unterlagen nicht mehr nach Personennamen erschlossen sind (*Absatz 3*).

Art. 21 Bestreitungsvermerk

Die Qualität der Daten gemäss Datenschutzgesetz und gemäss Archivierungsgesetz ist nicht identisch: Während es sich im Datenschutzgesetz stets um aktuelle Daten handelt, welche sich im Zeitablauf verändern können, sind die Daten in den archivierten Unterlagen unveränderbar. Zudem sind die archivierten Daten in der Regel weniger leicht zugänglich und werden meist nicht mehr für die Verwaltungstätigkeit verwendet. Deshalb kennt das Bundesgesetz über die Archivierung, im Gegensatz zum Datenschutzgesetz, keinen Berichtigungsanspruch für unrichtige persönliche Daten. Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin kann lediglich einen Bestreitungsvermerk anbringen (*Absatz 1*) und den archivierten Unterlagen beilegen lassen (*Absatz 2*). Eine Berichtigung der Angaben ist im Gegensatz zum Datenschutzgesetz (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b DSG) ausgeschlossen.

Art. 22 Verfahren bei Verweigerung der Einsichtnahme und Auskunft

Bei Verweigerung oder nur teilweise Gutheissung der Einsichtnahme und Auskunft kann bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde gegen die Verfügung eingereicht werden.

Da Einsichtnahme und Auskunft Rechtsansprüche der jeweiligen Gesuchsteller oder Gesuchstellerin darstellen, muss - mindestens auf Wunsch - die zuständige Stelle bei einem abweisenden oder nur teilweise gutheissenden Entscheid eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Die rechtsstaatlichen Minimalanforderungen an den Erlass einer abweisenden oder einschränkenden Verfügung sind auch bei diesem Verfahren zu beachten; so ist den Gesuchstellern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (*Absatz 1*).

Wenn eine betroffene Person Auskunft über oder Einsicht in sie betreffende Personendaten bzw. Unterlagen verlangt, richtet sich das Verfahren nach dem DSG. Die Rechtsmittelinstanz ist in diesen Fällen nach Artikel 25 Absatz 5 DSG die Eidg. Datenschutzkommission. In allen anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (*Absatz 2*).

4. Kapitel: Gewerbliche Nutzung des Archivguts (Artikel 23-25)

Bei der gewerblichen Nutzung von Archivgut des Bundes gilt es zwei unterschiedliche Fälle zu unterscheiden. Es ist dies einerseits die gewerbliche Nutzung von Archivgut durch das Bundesarchiv selber (Artikel 23) und andererseits die Übertragung von Rechten zur gewerblichen Nutzung von Archivgut an Dritte (Artikel 24).

Da es sich bei Archivgut um Verwaltungsvermögen des Bundes handelt, muss darauf geachtet werden, dass durch die gewerbliche Nutzung die hoheitliche Aufgabe nicht vereitelt oder erschwert wird. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass die Nutzungsrechte der übrigen Benutzerinnen oder Benutzer (sowohl Private wie auch Behörden) nicht eingeschränkt oder verunmöglicht werden.

Der Bundesrat wird die Einzelheiten der gewerblichen Nutzung von Archivgut des Bundes regeln.

Art. 23 Gewerbliche Nutzung von Archivgut durch das Bundesarchiv

In denjenigen Fällen, in denen das Bundesarchiv Archivgut gewerbsmässig nutzen will (z.B. Bildverleih an Agenturen), muss es darauf achten, dass seine hoheitliche Tätigkeit dadurch nicht behindert wird und dass es Dritte in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht missbräuchlich benachteiligt.

Missbräuchliche Benachteiligung heisst in diesem Fall, dass das Bundesarchiv seine Produkte und Dienstleistungen entsprechend Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes nicht unter den Gestehungskosten anbieten darf.

Art. 24 Übertragung von Rechten an Archivgut zur gewerblichen Nutzung

Für die Übertragung von Rechten an Archivgut zur gewerblichen Nutzung an Dritte muss neben den bereits oben bei Artikel 23 erwähnten allgemeinen Voraussetzungen eine Vereinbarung über den Nutzungsumfang und die Höhe der Entschädigung abgeschlossen

werden, und es dürfen keine entgegenstehenden Rechte (insbesondere Urheberrechte) tangiert werden (*Absatz 2*).

Allfällige Interessenten gelangen mit einem schriftlichen Gesuch, das über den Umfang und die Art der geplanten gewerblichen Nutzung Auskunft gibt, an das Bundesarchiv.

Die Übertragung von Nutzungsrechten geschieht in Form einer Bewilligung mit einem konsensualen Element, der Vereinbarung über Nutzungsumfang und Höhe der dem Bund zu bezahlenden Entschädigung (*Absatz 1*).

Von einer Entschädigung kann abgesehen werden, wenn es sich bei der gesuchstellenden Institution oder Person um eine nicht profitorientierte (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz) handelt (*Absatz 3*).

Bei den Auflagen und Bedingungen, die für eine Bewilligung zur gewerblichen Nutzung gemacht bzw. gestellt werden können, kann es sich z. B. um Quellenangaben, Zitierhinweise, Art der Verwendung usw. handeln (*Absatz 4*).

Da die Kriterien zur Bewilligung der gewerblichen Nutzung von Archivgut des Bundes einheitlich sein sollten, d.h. unabhängig davon, ob es sich bei der archivierenden Stelle um das Bundesarchiv oder eine selbständig archivierende Stelle handelt, müssen die selbständig archivierenden Stellen vor der Bewilligungserteilung die Zustimmung des Bundesarchivs einholen (*Absatz 5*).

Wird eine Bewilligung nicht oder nicht vollumfänglich erteilt, muss dies mittels einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt werden. Auch hier gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens. Im übrigen kann auf das unter Artikel 22 Gesagte verwiesen werden (*Absatz 6*).

Art. 25 Ausnahme von der Unveräusserlichkeit von Archivgut

Nach Artikel 20 des Gesetzes ist Archivgut unveräusserlich. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Archivgut in zwei oder mehreren identischen Exemplaren vorhanden ist, und die Kopien nicht mehr benötigt werden.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Artikel 26-28)

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird das seit dem 15. Juli 1966 geltende Reglement für das Bundesarchiv ausser Kraft gesetzt.

Art. 27 Änderungen bisherigen Rechts

Der Vollzug der Verordnung obliegt nicht nur dem Bundesarchiv, sondern allen Departementen und allen andern anbietepflichtigen oder selbständig archivierenden Stellen in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv.

Da das Archivierungsgesetz den Charakter eines Rahmengesetzes aufweist, wirkt es sich auf die gesamte Verwaltungstätigkeit aus. Mit Inkrafttreten des neuen Archivrechts drängen sich deshalb Anpassungen in mehreren Erlassen auf. Es handelt sich dabei um rein formelle Anpassungen an das neue Recht.

Art. 28 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Die Weisungen über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen nach Artikel 5 Absatz 4 VBGA und die Benutzungsordnung nach Artikel 21 BGA sollen auf den 1. Oktober 1999 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung für das BAR nach Artikel 11 VBGA ist auf Anfang 2000 geplant. Die weiteren Rechtsgrundlagen werden anschliessend verabschiedet werden.